



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1992 Ausgegeben in Schwerin am 17. Juni Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
21. 5. 1992	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz vom 10. Januar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1.....	286
9. 6. 1992	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)	287
19. 3. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Preis-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454-1-4	292
31. 3. 1992	Gebührenordnung für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-4	293
30. 4. 1992	Erste Verordnung zur Änderung der Gleichwertigkeitsverordnung (GIWVO) Ändert VO vom 9. Juli 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-1-3	300
29. 5. 1992	Landesverordnung zur Bestimmung über die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz – ZustVO OWi BBergG – GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454-1-5	301
1. 6. 1992	Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung im Land Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-1	301
1. 6. 1992	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Benzinbleigesetz GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-61	304
3. 6. 1992	Zweite Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-1-2	305
4. 6. 1992	Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines und des ersten Falknerjagdscheines (Jägerprüfungsordnung) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792-1-3	306

57/1992

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 21. Mai 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Erste Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVO Bl. M-V S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 13

Gutachtliches Landschaftsprogramm

(1) Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landesraumordnungsprogramm dargestellt.

(2) Die Umweltministerin erarbeitet hierzu nach Maßgabe des § 15 die fachlichen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und stellt sie im Gutachtlichen Landschaftsprogramm dar.

(3) Das Gutachtliche Landschaftsprogramm ist bei der Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms zu berücksichtigen. Im Landesraumordnungsprogramm ist zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit darzulegen,

1. aus welchen Gründen von den Inhalten des Gutachtlichen Landschaftsprogramms abgewichen wird und
2. wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

§ 14

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne

(1) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den regionalen Raumordnungsprogrammen dargestellt.

(2) Das Landesamt für Umwelt und Natur erarbeitet hierzu nach Maßgabe des § 15 die fachlichen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und stellt sie in Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen für die jeweilige Region dar.

(3) Die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne sind bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungsprogramme zu berücksichtigen. In den regionalen Raumordnungsprogrammen ist zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit darzulegen,

1. aus welchen Gründen von den Inhalten der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne abgewichen wird und

2. wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

§ 15

Inhalt von Gutachtlichem Landschaftsprogramm und Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen

Die Ergebnisse der landesweiten und regionalen Landschaftsplanung sind in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen, und zwar

1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts,
3. die Beurteilung des Zustandes (Nummer 1) nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 12 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in § 2 genannten Biotope,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima und
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

2. § 13 – Übergangsregelung – wird § 16.
§ 14 Inkrafttreten wird § 17.

Schwerin, den 21. Mai 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Die Umweltministerin
Dr. Petra Uhlmann**

* Ändert Gesetz vom 10. Januar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1

60/1992

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)

Vom 9. Juni 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahme und Ausgabe auf

11.997.914.700 Deutsche Mark

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

3.650.960.000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die Finanzministerin darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

2.407.198.800 Deutsche Mark

aufnehmen.

(2) Die Finanzministerin darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 1 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufnehmen. Kreditaufnahmen in Höhe von 1 bis 3 vom Hundert sind nur im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß zu tätigen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus darf die Finanzministerin Kredite aufnehmen zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen. Ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist auf die Ermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kreditrahmen erhöht sich ferner um die Beträge, die notwendig werden für Kredite

- zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
- zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Die Finanzministerin darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zum Betrag von 350 Millionen DM aufnehmen. Über den Gesamtbetrag von 350 Millionen DM hinausgehende Kassenverstärkungskredite dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß aufgenommen werden.

(6) Die Finanzministerin darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, zusätzliche für investive Zwecke vom Bund oder von der EG eingehende Haushaltsmittel als zusätzliche Ausgaben zu bewirtschaften und diese maximal bis zur gleichen Höhe durch Komplementärmittel des Landes zu ergänzen. Die Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich erforderlichen Landesmittel bis zur Grenze der zufließenden Bundes- bzw. EG-Mittel.

Die Finanzministerin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die zusätzlichen Ausgaben einzuwilligen und ggf. neue, sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 3

Anwendung des § 37 der Landeshaushaltsordnung

Eines Nachtragshaushaltes bedarf es nicht, wenn

1. die über- oder außerplanmäßige Ausgabe 1.000.000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigt,
2. die über- oder außerplanmäßige Ausgabe zwischen 1.000.000 DM und 5.000.000 DM im Einzelfall beträgt und der Ausschuß für Finanzen zustimmt.

§ 4

Zusätzliche Ausgaben

(1) Die Finanzministerin darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung vorliegt, in Ausgaben einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung vorliegt, dürfen bis zum Betrag von 200.000 DM im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag der Finanzministerin der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamt-

betrag der Ausgaben darf 3.000.000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zum Betrag von 200.000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung findet, sind zulässig, wenn auf Antrag der Finanzministerin der Ausschuß für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf 3.000.000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 und 2, die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellten nicht veranschlagten Mittel im Sinne des Absatzes 1 und die zur Deckung der unvorhergesehenen dringlichen Ausgaben im Sinne des Absatzes 2 erforderlichen Beträge gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 5

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 der Landeshaushaltsordnung hinaus darf die Finanzministerin Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 der Landeshaushaltsordnung und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 6

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(1) Die Finanzministerin darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000.000 Deutsche Mark einwilligen, sofern die finanzielle Deckung gesichert ist. Die Einwilligungen und die zur Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Beträge gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

§ 7

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 (Baumaßnahmen mit Kosten bis zu

350.000 Deutsche Mark im Einzelfall) Ausgaben nur mit Einwilligung der Finanzministerin geleistet werden.

(2) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, dürfen auch Darlehen gezahlt werden. Die Finanzministerin darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

§ 8

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung hinaus sind gegenseitig deckungsfähig

1. innerhalb des gesamten Haushaltsplans die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Obergruppe 45 und der Gruppen 412 sowie 427;

2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511–539 mit Ausnahme der Gruppen 519, 521, 526, 527 und 533.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. jeweils gegenseitig deckungsfähig nach Zustimmung der Finanzministerin

1.1 die Ausgaben der Gruppe 519,

1.2 die Ausgaben der Gruppe 711,

1.3 die Ausgaben der Gruppen 712–749;

2. innerhalb der einzelnen Kapitel einseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppe 711 zugunsten der Gruppe 519.

§ 9

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten die §§ 49 und 50 der Landeshaushaltsordnung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Ministerien und die nachgeordneten Behörden und Ämter an die Stellenpläne gebunden.

(3) Ist eine Planstelle mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder einer teilzeitbeschäftigten Richterin, einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle mit weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen oder teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der in eine Planstelle eingewiesenen teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(4) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit teilzeitbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, daß auf

einer Stelle mehrere teilzeitbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilzeitbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(5) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 3 und 4 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen besetzbare Planstellen und Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. eine Planstelle vorübergehend bis zu 24 Monaten mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe; sofern die Kraft auf einer Planstelle geführt wird, auf der sie eine Bewährungszeit entsprechend der Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V. S. 444) absolviert, gelten die in § 3 der o. g. Landesverordnung festgelegten Fristen,
2. eine Planstelle mit einer beamteten Hilfskraft einer gleichwertigen Laufbahn derselben Laufbahngruppe,
3. eine Stelle für eine beamtete Hilfskraft mit einer nichtbeamteten Kraft,
4. eine Stelle für Angestellte mit einer Arbeiterin oder einem Arbeiter einer vergleichbaren oder niedrigeren Lohngruppe,
5. Planstellen für Polizeibeamte (einschl. Kriminalpolizei) bis zur Besoldungsgruppe A 15 vorübergehend auch mit Personal des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des technischen Dienstes oder des Wirtschaftsdienstes.

Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

Auf den in den Kapiteln 0731 „Medizinische Fakultät der Universität Rostock“ und 0732 „Medizinische Fakultät der Universität Greifswald“ ausgewiesenen Stellen Kr III dürfen jeweils bis zu sieben Krankenpflegeschülerinnen geführt werden.

(7) Abweichend von den Vorschriften der Landshaushaltsordnung können in Ausnahmefällen mit Einwilligung der Finanzministerin auch Planstellen und Stellen eines anderen Kapitels desselben Einzelplanes in Anspruch genommen werden. Der Ausschuß für Finanzen ist zu unterrichten. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landshaushaltsordnung dürfen Planstellen und Stellen

- a) für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und nach § 1 Abs. 2 und §

3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen.

- b) für die Dauer des Urlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamten- bzw. den tarifrechtlichen Bestimmungen.

- c) für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz leisten und auf die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,

mit einer weiteren Kraft derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

(9) Die Finanzministerin darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die für einen begrenzten Zeitraum versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden.

(10) Die Finanzministerin darf auf Antrag der Fachressorts für freigestellte Personalratsmitglieder Planstellen und Stellen ausbringen, wenn der Finanzausschuß einwilligt. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(11) Die Kultusministerin wird ermächtigt, nach Zustimmung der Finanzministerin Stellen für Lehrer oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer dem aktuellen Bedarf entsprechend zwischen den Kapiteln der verschiedenen Schularten zu verlagern und den jeweils erforderlichen Amtsbezeichnungen und Berufsgruppen entsprechend umzuwandeln.

(12) Bis zum Inkrafttreten eines Landesbesoldungsgesetzes gelten die im Landshaushalt ausgebrachten und zugelassenen Besoldungsgruppen für Beamte als Besoldungsgruppen eines Besoldungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10

Stellen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung

Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung können über den Stellenplan hinaus weitere Stellen geschaffen werden, wenn sichergestellt ist, daß dafür keine Landesmittel bereitgestellt werden müssen.

§ 11

Arbeitsverhältnisse ohne Planstellen bzw. andere Stellen als Planstellen

- (1) Soweit für bestehende Arbeitsverhältnisse im Stellenplan Planstellen bzw. in den Erläuterungen zum Stellenplan andere

Stellen als Planstellen im Sinne von § 17 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung nicht ausgewiesen sind, können diese in den im Stellenpool angegebenen Grenzen fortgeführt werden. Die Obergrenze der im Stellenpool möglichen Arbeitsverhältnisse und ihre Befristung ist bei den betreffenden Kapiteln des Stellenplans haushaltsrechtlich verbindlich auszuweisen. Die Gesamtübersicht über den Stellenpool ist dem Stellenplan nachrichtlich als Anlage beizufügen.

(2) Soweit Planstellen oder andere Stellen als Planstellen besetzt werden sollen, sind hierfür vorrangig im Stellenpool geführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen.

(3) Im Stellenpool geführte Arbeitsverhältnisse können weder höhergruppiert noch höhergestuft werden, sofern in den Stellenübersichten nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für den Stellenpool besteht eine Wiederbesetzungssperre, sofern in den Stellenübersichten nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

Die Finanzministerin darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 der Landeshaushaltsordnung in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. zur unentgeltlichen Übertragung der Eigentumsrechte und Nutzungsbefugnisse an den Bundeswasserstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Bundeswasserstraßengesetzes.

§ 13

Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Die Finanzministerin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister zur Förderung mittelständischer Unternehmen

- Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
- Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Höhe von insgesamt 150 Millionen Deutsche Mark in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzministerin Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

– zur Förderung des Wohnungsbaus auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG) in seiner Neufassung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), insbesondere zugunsten des sozialen Wohnungsbaus sowie

– zur Erleichterung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung oder – in Ausnahmefällen – zur Förderung des Baus gewerblicher Räume, wenn der Bau gewerblicher Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint.

Für das Jahr 1992 dürfen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen Deutsche Mark vergeben werden.

(3) Der Innenminister wird ermächtigt, zur Sicherung der Finanzierung in 1991 fertiggestellter bzw. abzurechnender Mietwohnungen mit einem vor dem 3. Oktober 1990 liegenden Baubeginn gegenüber dem Bund Rückbürgschaften bis zur Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(4) Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzministerin zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(5) Die Finanzministerin wird ermächtigt,

a) das von der Landesregierung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages angenommene Vergleichsangebot der Treuhandanstalt Berlin mit folgenden Bedingungen:

- das Land verpflichtet sich, mit der Übernahme des Geschäftsanteiles an der DVZ Datenverarbeitungszentrum GmbH Schwerin 365 Arbeitsplätze sowie 15 Lehrlingsplätze zu übernehmen und auf eine Dauer von mindestens 2 Jahren zu garantieren.
- das Land erklärt seine Bereitschaft, im Rahmen der Neustrukturierung der DVZ Datenverarbeitungszentrum GmbH Schwerin Investitionen, die zur zukunftsgerichteten Entwicklung erforderlich sind, durchzuführen.
- das Land verpflichtet sich, auf dem übertragenen Betriebsgelände für die Dauer von mindestens 10 Jahren ein Datenverarbeitungszentrum zu betreiben

und

b) den mit der Treuhandanstalt Niederlassung Schwerin unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages geschlossenen Kaufvertrag über den Geschäftsanteil an der DVZ Datenverarbeitungszentrum GmbH Schwerin mit folgenden Bedingungen:

- das Land verpflichtet sich, alles in seiner Macht Stehende zu tun, daß die Treuhandanstalt bis zum 30. September 1992 aus der Haftung für sogenannte Altkredite des Unternehmens entlassen wird,
- das Land stellt die Treuhandanstalt von eventuellen Restitutionsansprüchen gegenüber den Datenverarbeitungszentren in Schwerin, Rostock und Neubrandenburg frei.

der Treuhandanstalt gegenüber zu bestätigen.

§ 15

Übertragbarkeit

Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar; gleiches gilt für Mittel für die Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen (Gruppe 515), wenn die Ausgaben als „künftig wegfallend“ bezeichnet sind.

§ 16

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze der Gemeinschaftsaufgaben

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

- „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- „Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Finanzministerin wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche

Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 17

Durchführung des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“

Die Landesregierung wird ermächtigt, Haushaltsmittel des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ entsprechend den tatsächlichen Mittelbedarfen in den einzelnen Programmteilen einzelplanübergreifend umzusetzen.

§ 18

Haushaltsvollzug, Buchung von Einnahmen und Ausgaben

Nach § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (Bruttoprinzip) ist der für die Buchung vorgesehene Titel grundsätzlich der Titel, unter dem die Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan veranschlagt ist.

Abweichend hiervon wird für den Fall, daß nach dem Gruppierungsplan ein von der Veranschlagung abweichender spezieller Nachweis der Einnahmen und Ausgaben erforderlich ist und der Zweck der Bewilligung nicht verändert wird, zugelassen, daß der im Gruppierungsplan vorgeschriebene Titel für die Buchung angewendet wird.

§ 19

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 sowie der §§ 7 bis 14 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 9. Juni 1992

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Die Finanzministerin
Bärbel Kleedehn

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Preis-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts

Vom 19. März 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454-1-4

Aufgrund des § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVObI. M-V S. 77) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet der Wirtschaftsminister:

§ 1

Die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte sind als Kreisordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), in Verbindung mit den hierauf verweisenden Rechtsvorschriften sowie §§ 4 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954,
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840),
3. § 3 der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294),
4. § 11 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169),
5. § 4 des Gesetzes zum Schutz des Namens „Solingen“ vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. § 27 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. März 1992

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

Gebührenordnung für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens

Vom 31. März 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-4

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin:

§ 1

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens werden nach dem dieser Verordnung beigegebenen Gebührenverzeichnis erhoben; es ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gebührenverzeichnis:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 %	80 %
		gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	
1.	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten		
1.1	Ärzte		
1.1.1	Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1075)		
1.1.1.1	Approbation		
	a) an Deutsche, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder heimatlose Ausländer nach § 3 Abs. 1 und 2	110	88
	b) in anderen Fällen nach § 3 Abs. 3	400	320
1.1.1.2	Berufserlaubnis nach § 10		
	a) Erteilung der Erlaubnis		
	aa) bis zu einem Jahr	100	80
	bb) für jedes weitere angefangene Jahr	50	
	b) Verlängerung der Erlaubnis		
	aa) bis zu einem Jahr	50	
	bb) für jedes weitere angefangene Jahr	50	
	c) Erlaubnis zur Tätigkeit als Arzt im Praktikum	25	
1.1.2	Bestätigungsurkunde für Ausländer über die abgeschlossene ärztliche Ausbildung	22	
1.1.3	Ersatzurkunde (Approbation)	83	66,40
1.2	Zahnärzte		
1.2.1	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1076)		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 % gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	80 %
1.2.1.1	<p>Approbation</p> <p>a) an Deutsche, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder heimatlose Ausländer nach § 2 Abs. 1 und 2</p> <p>b) in anderen Fällen nach § 2 Abs. 3</p>	110 400	88 320
1.2.1.2	<p>Berufserlaubnis nach § 13</p> <p>a) Erteilung der Erlaubnis</p> <p>aa) bis zu einem Jahr</p> <p>bb) für jedes weitere angefangene Jahr</p> <p>b) Verlängerung der Erlaubnis</p> <p>aa) bis zu einem Jahr</p> <p>bb) für jedes weitere angefangene Jahr</p>	100 50 50 50	80
1.2.2	Bestätigungsurkunde für Ausländer über die abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung	22	
1.2.3	Ersatzurkunde (Approbation)	83	66,40
1.3	Apotheker		
1.3.1	Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989, zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081)		
1.3.1.1	<p>Approbation</p> <p>a) an Deutsche, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und heimatlose Ausländer nach § 4 Abs. 1 und 2</p> <p>b) in anderen Fällen nach § 4 Abs. 3</p>	110 400	88 320
1.3.1.2	<p>Berufserlaubnis nach § 11</p> <p>a) Erteilung der Erlaubnis</p> <p>aa) bis zu einem Jahr</p> <p>bb) für jedes weitere angefangene Jahr</p> <p>b) Verlängerung der Erlaubnis</p> <p>aa) bis zu einem Jahr</p> <p>bb) für jedes weitere angefangene Jahr</p>	100 50 50 50	80
1.3.2	Ersatzurkunde (Approbation)	83	66,40
1.4	Andere Berufe im Gesundheitswesen		
1.4.1	<p>Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach</p> <p>§ 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1078)</p> <p>§ 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1078)</p> <p>§ 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081)</p> <p>§ 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080)</p>		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 %	80 %
	§ 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)		
	§ 1 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080)		
	§ 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1079)		
	§ 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)		
	§ 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1079)		
	§ 1 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081)		
	a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	25	
	b) ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	35	
	c) Ersatzurkunde	40	
1.4.2	Erlaubnis gemäß § 1 Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), zuletzt geändert am 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	250	200
1.5	Apotheken		
1.5.1	Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1082)		
1.5.1.1	Erlaubnis oder Genehmigung		
	a) zum Betrieb nach § 1 Abs. 2	500	400
	b) zur Verpachtung nach § 9 Abs. 2	250	200
	c) zur Verwaltung nach § 13 Abs. 1	25	
	d) von Krankenhausversorgungsverträgen nach § 14 Abs. 2 oder 5	150	120
	e) zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	150	120
1.5.2	Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1085)		
1.5.2.1	Befreiung von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	20	
1.5.2.2	Befreiung von der Dienstbereitschaft für bestimmte Stunden am Tage oder für Sonn- und Feiertage nach § 23 Abs. 3	20	
1.5.2.3	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	50	
	Anmerkung zur Tarifstelle 1.5: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 1.5.1.1 und 1.5.2.1 bis 1.5.2.3 umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 % gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	80 %
1.6	Arzneimittel Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1084)		
1.6.1	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 zur Herstellung von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und chirurgischem Nahtmaterial	200 bis 5000	160 bis 4000
1.6.2	Bescheinigung über eine Herstellungserlaubnis nach § 13	15 bis 30	
1.6.3	Bescheinigung über die Sachkenntnis im Sinne von § 15	20 bis 100	20 bis 80
1.6.4	Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel im Sinne von § 47 Abs. 1	50 bis 500	50 bis 400
1.6.5	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a		
	a) für eine Bescheinigung	15	
	b) für jede weitere Ausfertigung	5	
1.6.6	Besichtigung oder Überprüfung von Betrieben, Einrichtungen, Personen oder Personenvereinigungen, die der Überwachung nach § 64 unterliegen, sowie die Untersuchung von Proben, sofern die Amtshandlung durch Anordnung nach § 69, Auflage oder Beanstandung erforderlich wird.		
	a) je Besichtigung oder Überprüfung	50 bis 100	50 bis 400
	b) je Untersuchung	50 bis 1000	50 bis 800
1.6.7	Zulassung als Sachverständiger für Aufgaben nach § 65 Arzneimittelgesetz	50 bis 500	50 bis 400
1.6.8	Einfuhr von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und chirurgischem Nahtmaterial		
1.6.8.1	Erlaubnis zur Einfuhr von Fertigarzneimitteln, Testsera, Testantigenen und chirurgischen Nahtmaterial nach § 72 Arzneimittelgesetz	50 bis 2 000	50 bis 1 600
1.6.8.2	Ausstellen einer Bescheinigung		
	a) nach § 72a Satz 1 Nr. 2	100 bis 10 000	80 bis 8000
	b) nach § 72a Satz 1 Nr. 3	50 bis 2 500	50 bis 2 000
1.6.8.3	Ausstellen einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6		
	a) für ein Arzneimittel	10 bis 5000	10 bis 4000
	b) für jedes weitere Arzneimittel	5 bis 1250	5 bis 1000
	c) für jede weitere Ausfertigung	5 bis 1250	5 bis 1000
1.6.8.4	Amtliche Anerkennung nach § 9 der Betriebsverordnung für Arzneimittel-großhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1086)	100 bis 1000	80 bis 800
1.6.9	Anerkennung als Pharmaberater im Sinne von § 75 Arzneimittelgesetz	20 bis 100	20 bis 80
1.6.10	Exportbescheinigung auf Wunsch der Exportfirma gemäß § 73a Arzneimittel-gesetz		
	a) für ein Arzneimittel	10 bis 500	10 bis 400
	b) für jedes weitere Arzneimittel	5 bis 50	
	c) für jede weitere Ausfertigung	5 bis 20	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 % gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	80 % VerwKostG
1.6.11	Ausstellen eines Zertifikates nach § 22a Arzneimittelgesetz	100 bis 3000	80 bis 2400
1.6.12	Sonstige Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen	20 bis 1000	20 bis 800
1.7	Anerkennung von Einrichtungen im Gesundheitswesen		
1.7.1	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung von Lehranstalten für Berufe des Gesundheitswesens nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert wie vorstehend, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515), zuletzt geändert wie vorstehend, dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert wie vorstehend, dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert wie vorstehend, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), zuletzt geändert wie vorstehend, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), zuletzt geändert wie vorstehend, dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert wie vorstehend, dem Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert wie vorstehend, und nach anderen Vorschriften für Berufe im Gesundheitswesen	60 bis 300	48 bis 240
1.7.2	Entscheidung über einen Antrag auf Ermächtigung von Privatanstalten zur Annahme und Beschäftigung von Praktikanten für Berufe im Gesundheitswesen (vgl. Tarifstelle 1.4.1)	50	
1.7.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Ermächtigung	30	
1.8	Amtliche Gutachten und Zeugnisse der Gesundheitsbehörden nach VO über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter vom 8. August 1990 (GBl. DDR I S. 1068)	10 bis 100	10 bis 80
1.9	Gesundheitszeugnisse und Erlaubnisse aus seuchenhygienischer Sicht: Überwachung von Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen des Badewesens		
1.9.1	Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), ergänzt durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1088)		
	a) Zeugnis über eine Untersuchung nach § 18 Abs. 1 (s. Anmerkung)	27	
	b) Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern nach § 19 (s. Anmerkung)	250	200
	c) Zeugnis über eine Untersuchung nach § 47 Abs. 1 oder 2 (s. Anmerkung)	15	

Anmerkung zu Tarifstelle 1.9.1 Buchst. a:

Die Gebühr schließt die Kosten für die Körperinspektion auf Hautkrankheiten, den Tuberkulintest und / oder die Röntgenschirmbildaufnahme sowie die zweimalige bakteriologische Stuhluntersuchung ein. Bei nur einmaliger Stuhluntersuchung ermäßigt sich die Gebühr um 6,- DM.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 % gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	80 %
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.9.1 Buchst. b: Die Gebührenpflicht umfaßt auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung. Bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis für denselben Antragsteller ermäßigt sich die Gebühr auf 125,- DM.		
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.9.1 Buchst. c: Die Gebühr schließt die Kosten für den Tuberkulintest und / oder die Röntgenschirmbildaufnahme ein.		
1.9.2	Trinkwasser-Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 S. 227), zuletzt ergänzt durch EG-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915)		
1.9.2.1	§ 19 Abs. 1 Nr. 1: Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage einschließlich Niederschrift	20 bis 200	20 bis 160
1.9.2.2	Untersuchungen gemäß § 19: a) Entnahme einer Wasserprobe, § 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Untersuchung einer Wasserprobe, § 19 Abs. 1 Nr. 3 je nach Art der Einzeluntersuchung c) Zulassung der Untersuchungsstelle, § 19 Abs. 2 Satz 4	5 bis 50 20 bis 1000 100	20 bis 800 80
1.9.3	Einrichtungen des Badewesens		
1.9.3.1	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Einrichtungen des Badewesens nach § 11 des Bundes-Seuchengesetzes	5 bis 15	
1.9.3.2	Ermittlung des <i>ph</i> -Wertes des Chlorgehaltes oder des Redox-Potentials an Ort und Stelle bei Wasseruntersuchungen nach Tarifstelle 1.9.2.2, je Einzelermittlung	10 bis 25	
1.10	Röntgenschirmbildaufnahme	15	
1.11	Die von den Tarifstellen 1.1 bis 1.10 nicht erfaßten Leistungen sind mit dem eineinhalbfachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. S. 818), ergänzt durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1056) zu berechnen.		
1.12	Die Tarifstelle 1.12.1 enthält Gebühren, die durch Artikel 89 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456) oder Artikel 55 des Gesetzes über das Internationale Sanitätsabkommen vom 18. März 1930 (RGBl. II S. 589) in der Anwendung gegenüber Schiffen der Vertragsstaaten gebunden sind.		
1.12.1	Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen		
	A. für ein Frachtschiff		
	a) bis 500 BRT	36	36
	b) über 500 bis 1 000 BRT	67	53,60
	c) über 1 000 bis 5 000 BRT	81	64,80
	d) über 5 000 bis 10 000 BRT	108	86,40
	e) über 10 000 bis 25 000 BRT	121	96,80
	f) über 23 000 bis 50 000 BRT	153	122,40
	g) über 50 000 bis 75 000 BRT	188	150,40
	h) über 75 000 BRT	200	160,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 % gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	80 %
	B. für ein Passagierschiff		
	a) bis 5 000 BRT	81	64,80
	b) über 5 000 bis 10 000 BRT	129	103,20
	c) über 10 000 BRT	188	150,40
	C. Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung nach Buchstabe A oder B	38	
1.12.2	Ausstellung eines Gesundheitspasses aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften (die Ausstellung erfolgt nur auf Anforderung durch die Schiffsleitung)	34	
1.12.3	Aufnahme weiterer über den Rahmen des eigentlichen Passes hinausgehender Angaben zusätzlich	34 bis 67	34 bis 53,60
1.13	Nachprüfen der Arzneimittelausrüstung der Kauffahrteischiffe nach § 4 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert am 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2553) einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen		
	a) bei Ausrüstungen nach dem Verzeichnis I oder II	31	
	b) bei Ausrüstungen nach dem Verzeichnis III, IVa oder IVb	90	72
	c) bei Hinzuziehung eines Apothekers zur Prüfung nach dem Verzeichnis I, II, III, IVa oder IVb	190	152
	d) bei Ausrüstungen nach dem Verzeichnis Va oder Vb	213	170,40
	e) bei Ausrüstungen nach dem Verzeichnis VI einschließlich Plombieren	10	
	f) für die auf besonderen Antrag vorgenommene Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen ausländischer Schiffe	168	134,40
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.13: Die Gebühren für die Prüfung der Arzneimittelausrüstung der Rettungsboote (Verzeichnis VI) sind in den unter der Tarifstelle 1.14 aufgeführten Gebühren enthalten, sofern die Prüfung zusammen mit der Prüfung der Gesamtarzneimittelausrüstung des Schiffes vorgenommen wird.		
1.14	Besichtigung von Schiffen zur Prüfung der Bordhygiene einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung für ein Schiff		
	a) bis 500 BRT	28	
	b) von 500 bis 1 000 BRT	43	
	c) von 1 001 bis 5 000 BRT	63	50,40
	d) von 5 001 bis 10 000 BRT	70	56
	e) von 10 001 bis 25 000 BRT	77	61,60
	f) von 25 001 bis 50 000 BRT	103	82,40
	g) von 50 001 bis 75 000 BRT	117	93,60
	h) über 75 000 BRT	140	
	Anmerkung zu Tarifstellen 1.13 bis 1.14: Die Verwaltungsgebühren erhöhen sich um 25,- DM je angefangene halbe Stunde Wartezeit je Mitarbeiter		
1.15	Sonstige hafenärztliche Bescheinigungen		
	a) in deutscher Sprache	32	
	b) in einer Fremdsprache	64	51,20
1.16	Ausstellung von Zweitschriften	10	
1.17	Siegelung einer international gültigen Impfbescheinigung	4	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM	
		100 % gem. § 28 Abs. 1 VerwKostG	80 %
1.18	Ausnahmen		
	a) nach § 13 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen	75 bis 145	60 bis 116
	b) von dem nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen geforderten Arzneischrank	75 bis 145	60 bis 116
1.19	Ausstellung einer ärztlichen Verschreibung	10	

Schwerin, den 31. März 1992

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

Erste Verordnung zur Änderung der Gleichwertigkeitsverordnung (GIWVO)*

Vom 30. April 1992

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Ersten Schulreformgesetzes (SRG) vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V. S. 123) wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nr. 1 der Vorläufigen Verordnung über die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen und Abschlüsse – Gleichwertigkeitsverordnung – GIWVO – vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V. S. 316) wird wie folgt neu gefaßt:

„1. die Versetzung in die Klassenstufe zehn der Realschule, des Gymnasiums oder der Polytechnischen Oberschule“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. April 1992

**Die Kultusministerin
Steffi Schnoor**

* Ändert VO vom 9. Juli 1991; GS Meckl.-Vorp. Nr. 223-1-3

**Landesverordnung zur Bestimmung über die zuständige Behörde für die
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz
– ZustVO OWi BBergG –**

Vom 29. Mai 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454-1-5

Aufgrund des § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet der Wirtschaftsminister:

§ 1

Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz ist das Bergamt Stralsund.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Mai 1992

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

**Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung
im Land Mecklenburg-Vorpommern**

Vom 1. Juni 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7100-1-1

Aufgrund des § 24c Abs. 4 der Gewerbeordnung sowie aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

Abschnitt I

Amtlich anerkannte Sachverständige

§ 1

(1) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind, soweit in den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von Sachverständigen zu prüfen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung durch die Aufsichtsbehörde anerkannt worden sind.

(2) Als Sachverständiger darf nur anerkannt werden, wer

a) zuverlässig ist; insbesondere, wer die geistigen und körperlichen Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit erfüllt, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die personellen Voraussetzungen erfüllt, die denen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst entsprechen;

b) aufgrund eines abgeschlossenen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen

staatlichen oder staatlich anerkannten oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen technischen Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie sowie beruflicher Erfahrung zur Vornahme der Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung geeignet ist;

c) von einer nach § 6 anerkannten technischen Überwachungsorganisation angestellt ist.

(3) Als Sachverständiger darf abweichend von Absatz 2 Buchstabe b auch anerkannt werden, wer Ingenieur einer einschlägigen technischen Fachrichtung ist, einen Fachschulabschluß der DDR besitzt, als Sachverständiger in der DDR anerkannt war, über entsprechende berufliche Erfahrung verfügt und für den ein Antrag bis zum 31. Dezember 1992 vorliegt.

(4) Der Sachverständige ist jeweils für die Prüfung bestimmter, in § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneter, Arten von Anlagen anzuerkennen.

§ 2

(1) Der Sachverständige ist von der Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(2) Nach seiner Verpflichtung erhält der Sachverständige eine Urkunde über seine Anerkennung und einen amtlichen Ausweis. Bei Prüfungen nach den Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen hat er den Ausweis bei sich zu führen.

(3) Der Verlust der Urkunde oder des Ausweises ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

(1) Der Sachverständige darf Tatsachen über Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

(2) Der Sachverständige darf Aufgaben nicht übernehmen, bei deren Erledigung berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit entstehen können. Er muß insbesondere Prüfungen ablehnen, wenn er an der zu prüfenden Anlage, an dem Eigentümer oder an demjenigen, der diese Anlage betreibt, ein wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat oder wenn er sich sonst für befangen hält.

(3) Der Sachverständige darf in bezug auf seine Tätigkeit weder Geschenke noch andere Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

§ 4

Der Sachverständige führt zur Beurkundung der Prüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung Siegel und Stempel der technischen Überwachungsorganisation, deren Aufgabe er wahrnimmt.

§ 5

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind;
- b) die Anerkennung durch unlautere Mittel erlangt worden ist oder
- c) die gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung der Dienstobliegenheiten nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Sachverständige für dauernd nicht mehr zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen verwendet wird.

(3) Der Widerruf ist durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, der dem Betroffenen zuzustellen ist.

(4) Der Sachverständige hat im Falle des Widerrufs den amtlichen Ausweis, in den Fällen des Absatzes 1 auch die Urkunde zurückzugeben.

Abschnitt II Technische Überwachungsorganisation

§ 6

(1) Eine technische Überwachungsorganisation, die im Sinne des § 24c Abs. 1 Gewerbeordnung tätig werden will, bedarf der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Eine technische Überwachungsorganisation darf nur anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung

- a) rechtsfähig ist,
- b) keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führt,
- c) sich zum überwiegenden Teil aus Mitgliedern zusammensetzt, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung oder anderer Anlagen, deren Überwachung der Organisation durch Rechtsvorschrift übertragen ist, betreiben,
- d) Vorsorge getroffen hat, daß ein Beschluß über ihre Auflösung frühestens sechs Monate nach der Anzeige an die Aufsichtsbehörde wirksam wird,
- e) Vorsorge für die Erfüllung der in den Absätzen 3 bis 11 genannten Verpflichtungen getroffen hat.

(3) Die technische Überwachungsorganisation hat eine gleichmäßige, technisch-zweckdienliche, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen zu gewährleisten. Sie hat der Aufsichtsbehörde über die Durchführung der technischen Überwachung Auskunft zu geben und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation hat Sachverständige und Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl anzustellen und die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitzuhalten. Sie darf Sachverständige nur mit solchen Aufgaben betrauen, bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt. Verwendet die Überwachungsorganisation einen Sachverständigen für dauernd nicht mehr zur Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen, so hat sie dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Geschäftsführer der technischen Überwachungsorganisation und sein Stellvertreter müssen Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sein.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer der technischen Überwachungsorganisation sowie ihre persönlichen Vertreter müssen die personellen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst erfüllen.

(7) Die technische Überwachungsorganisation hat den Sachverständigen eine der Besoldung der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Landes oder des Bundes entsprechende Vergütung sowie eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren und für die Sachverständigen eine Dienstunfallversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

(8) Die Änderung der Satzung der technischen Überwachungsorganisation, die Ernennung und die Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn wegen der Änderung, Ernennung oder Abberufung Bedenken hinsichtlich der einwandfreien Durchführung der Prüftätigkeit oder der ordnungsgemäßen Leitung der Überwachungsorganisation bestehen.

(9) Über die eingehenden Gebühren für die Prüfung ist, aufgegliedert nach den Arten der in § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Anlagen, Buch zu führen; die Aufwendungen für die Prüfungen sind entsprechend aufzuschlüsseln. Eine Jahresabrechnung sowie ein Voranschlag für das neue Geschäftsjahr sind aufzustellen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung mit dem Prüfvermerk eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers und der Voranschlag vorzulegen.

(10) Soweit die Prüfungsgebühren nicht zur Deckung der Kosten der technischen Überwachung dienen sollen, bedarf ihre Verwendung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(11) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Vorstandssitzungen, soweit sie die technische Überwachung im Sinne der §§ 24 ff. der Gewerbeordnung betreffen, und zu den Mitgliederversammlungen der Überwachungsorganisation Vertreter entsenden. Sie ist rechtzeitig von der Einberufung unter Übermittlung der Tagesordnung und der Unterlagen zu unterrichten.

(12) Die technische Überwachungsorganisation gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(13) Die technische Überwachungsorganisation hat das Land Mecklenburg-Vorpommern von allen Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, daß ein bei ihr angestellter amtlich anerkannter Sachverständiger bei der Durchführung von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung muß auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen können, mit umfassen. Die technische Überwachungsorganisation hat zur Abdeckung eventueller Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Höhe der Deckungssumme bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist regelmäßig den zu erwartenden allgemeinen Kostenentwicklungen anzupassen.

§ 7

(1) Technische Überwachungsorganisationen dürfen nur in dem Umfange anerkannt werden, wie dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen im Lande Mecklenburg-Vorpommern erforderlich ist.

(2) Bei Anerkennung ist der örtliche Zuständigkeitsbereich der technischen Überwachungsorganisation festzulegen.

§ 8

Die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden aus denen sich ergibt, daß

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind, oder
- b) die Anerkennung durch unlautere Mittel erlangt worden ist, oder
- c) die in § 6 Abs. 3 bis 13 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9

Die Aufsichtsbehörde bestimmt bei der Anerkennung Siegel und Stempel, die die technische Überwachungsorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Sachverständigen bei ihren Prüfungen zu führen haben.

§ 10

Die Anerkennung ist zusammen mit dem Abdruck der Siegel und Stempel im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen. In gleicher Weise ist der Widerruf der Anerkennung bekanntzumachen.

§ 11

Die in den Rechtsverordnungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung bestimmten Gebühren stehen der zuständigen technischen Überwachungsorganisation zu.

Abschnitt III Aufsicht

§ 12

Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Sozialminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dieser kann Anweisungen zur Durchführung der technischen Überwachung nach den §§ 24 bis 24 d der Gewerbeordnung erlassen.

§ 13

Die Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt sich nach einer vom Sozialminister im Einvernehmen mit dem Innenminister zu erlassenen Verordnung.

**Abschnitt IV
Schlußbestimmungen**

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten bisher geltende Vorschriften über die Organisation der technischen Überwachung und über die Anerkennung von Sachverständigen außer Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

**Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Benzinbleigesetz**

Vom 1. Juni 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-61

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVObI. M-V 1991 S. 2), die Umweltministerin aufgrund des § 1 der Landesverordnung vom 12. März 1991 (GVObI. M-V S. 77) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2810), sind

1. für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen das Bergamt,
2. im übrigen die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund.

§ 2

Die in § 1 genannten Behörden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Benzinbleigesetz. Die Befugnisse der Arbeitsschutzbehörden, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit überwachungsbedürftigen Anlagen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Die Umweltministerin
Dr. Petra Uhlmann**

Zweite Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden

Vom 3. Juni 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-1-2

Aufgrund des § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 der Amtsordnung für Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 1992 (GVOBl. M-V S. 187) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, die Verwaltungsgemeinschaften nach § 31 der Kommunalverfassung gebildet haben, werden in folgende Ämter überführt:

1. Landkreis Bützow:

- a) **Amt Warnowtal**
Sitz: **vorläufig Warnow**
Mitgliedsgemeinden: Baumgarten, Katelbogen, Lübz, Qualitz, Rosenow, Warnow, Zernin

2. Landkreis Rügen:

- a) **Amt Bergen-Land**
Sitz: **Bergen**
Mitgliedsgemeinden: Buschvitz, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Ralswiek, Rappin, Sehlen, Thesenvitz, Zirkow
- b) **Amt Garz**
Sitz: **Garz**
Mitgliedsgemeinden: Stadt Garz, Groß Schoritz, Gustow, Karnitz, Poseritz, Zudar
- c) **Amt Jasmund**
Sitz: **Sagard**
Mitgliedsgemeinden: Glowe, Lohme, Sagard
- d) **Amt Mönchgut-Granitz**
Sitz: **Baabe**
Mitgliedsgemeinden: Baabe, Gager, Göhren, Lancken-Granitz, Middelhagen, Sellin, Thießow
- e) **Amt Wittow**
Sitz: **Altenkirchen**
Mitgliedsgemeinden: Altenkirchen, Breege, Dranske, Putgarten, Wiek

3. Landkreis Stralsburg:

- a) **Amt Lübbenow/Uckermark**
Sitz: **Lübbenow**
Mitgliedsgemeinden: Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Trebenow, Wilsickow, Wolfshagen

4. Landkreis Waren:

- a) **Amt Möllenhagen**
Sitz: **Möllenhagen**
Mitgliedsgemeinden: Ankershagen, Groß Flotow, Groß Vielen, Klein Lukow, Kraase, Marihn, Möllenhagen, Moltenstorf, Wendorf
- b) **Amt Penzlin**
Sitz: **Penzlin**
Mitgliedsgemeinden: Alt Rehse, Krukow, Lapitz, Mallin, Stadt Penzlin, Puchow

5. Landkreis Wismar:

- a) **Amt Dorf Mecklenburg**
Sitz: **Dorf Mecklenburg**
Mitgliedsgemeinden: Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Lübow, Metelsdorf, Schimm

6. Landkreis Wolgast:

- a) **Amt Wolgast-Land**
Sitz: **Wolgast**
Mitgliedsgemeinden: Buddenhagen, Groß Ernsthof, Hohendorf, Kröslin, Krummin, Lütow, Sauzin, Zemitz
- b) **Amt Usedom-Süd**
Sitz: **Usedom**
Mitgliedsgemeinden: Morgenitz, Rankwitz, Stolpe, Stadt Usedom

§ 2

Amtsfrei bleiben folgende Gemeinden:

1. Landkreis Malchin: Stadt Neukalen
2. Landkreis Grevesmühlen: Stadt Schönberg

§ 3

Den folgenden, in § 1 der Ersten Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 25. März 1992 (GVOBl. M-V S. 219), genannten Ämter werden die nachstehend aufgeführten Gemeinden als weitere Mitgliedsgemeinden zugeordnet:

2. Landkreis Anklam:d) **Amt Ziethen**

aus dem Landkreis Wolgast die Stadt Lassan, Pulow

3. Landkreis Bad Doberan:b) **Amt Kröpelin**

Karin

8. Landkreis Grevesmühlen:a) **Amt Grevesmühlen-Land**

Roggenstorf

16. Landkreis Neustrelitz:c) **Amt Neustrelitz-Land**

Blankensee, Carpin, Dabelow, Grünow, Möllenbeck, Rödlin-Thurow, Userin, Watzkendorf, Wokuhl

18. Landkreis Pasewalk:a) **Amt Löcknitz**

Bergholz, Rossow

b) **Amt Uecker-Randow-Tal**

Damerow, Nieden

Schwerin, den 3. Juni 1992

19. Landkreis Ribnitz-Damgarten:a) **Amt Bad Sülze**

Eixen, Ravenhorst

20. Landkreis Röbel:a) **Amt Röbel-Land**

Bütow, Sietow

§ 4

Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Amtsordnung gebildeten Ämter sowie deren Namen und Sitz im Einzelfall zu ändern und, soweit die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5 der Amtsordnung nicht mehr vorliegen, die nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der Amtsordnung bestimmten amtsfreien Gemeinden Ämtern zuzuordnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Lothar Kupfer**

**Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines
und des ersten Falknerjagdscheines
(Jägerprüfungsordnung)**

Vom 4. Juni 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792-1-3

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOB1. M-V S. 30) verordnet der Landwirtschaftsminister:

§ 1

Regelmäßiges Prüfungsangebot

Die Abnahme der Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines (Prüfung) erfolgt einmal jährlich in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß, der bei der Jagdbehörde gebildet wird, abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Kreisjägermeister als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisjägermeister vertreten, die weiteren Mitglieder durch ihre Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Jagdbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreisgruppen des Landesjagdverbandes aus den Reihen der jagdpachtfähigen Jahresjagdscheininhaber auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) Wird nach dieser Verordnung eine Prüfung zur Erlangung des ersten Falknerjagdscheines durchgeführt, so ist, nach Anhörung

des Landesverbandes Deutscher Falkner Mecklenburg-Vorpommern e.V. im Einvernehmen mit der Jagdbehörde, für die betreffende Prüfung ein jagdpachtfähiger Falknerjagdscheininhaber durch den Vorsitzenden zu bestellen.

(5) Bei der Bestellung des Prüfungsausschusses ist darauf zu achten, daß die einzelnen Mitglieder über Spezialkenntnisse, mindestens für das durch sie zu prüfende Fach (§ 4 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1), verfügen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(7) Die Bestellung der Mitglieder kann durch die Jagdbehörde aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(8) Personen, die Ausbildungskurse zur Vorbereitung auf die Prüfung abhalten, dürfen dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

(9) Für die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses bestellt die Jagdbehörde einen Schriftführer. Der Schriftführer ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses; er fertigt die Niederschrift.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Jagdbehörde hat den Anmelde- und Prüfungstermin rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Der Anmeldung bei der Jagdbehörde sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren und
2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

(3) Die Jagdbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie hat jeden Bewerber zuzulassen, der

1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden ist,
2. im Gebiet der Jagdbehörde seine Hauptwohnung hat,
3. die Prüfungsgebühr bezahlt und
4. eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch abgeschlossen hat.

(4) Ausländische Bewerber sind deutschen gleichgestellt.

(5) Bewerber, die im Gebiet der Jagdbehörde nicht ihre Hauptwohnung haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn

1. sie im Gebiet der Jagdbehörde aus Gründen der Ausbildung oder eines Schulbesuches wohnen, Wehrdienst oder Zivildienst leisten,
2. in der Person des Bewerbers sonstige wichtige Gründe vorliegen und die für die Hauptwohnung zuständige Jagdbehörde zustimmt oder
3. sie ihre Hauptwohnung im Ausland haben.

(6) Ein Bewerber darf nicht zur Prüfung zugelassen werden, wenn

1. er eine im Bundesgebiet nicht bestandene Prüfung im gleichen Jahr wiederholen will,
2. er die nach § 17 des Bundesjagdgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt.

(7) Die Jagdbehörde kann die Zulassung zur Prüfung außerdem ablehnen, wenn die Anmeldung verspätet eingegangen ist.

(8) Die zugelassenen Bewerber hat die Jagdbehörde mit einer Frist von zwei Wochen zur Prüfung zu laden.

§ 4

Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Jagdbehörden können der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen mit Zustimmung der Prüflinge die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

(2) Der Vorsitzende hat die Prüfung vorzubereiten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Benehmen mit diesen die Prüfungsfächer zuzuteilen.

(3) Die Prüfung besteht aus einer Schießprüfung, einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Sie ist in dieser Reihenfolge durchzuführen. Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestehen aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Biotophege, Jagdbetrieb, Wild- und Jagdschadensverhütung, Land- und Waldbau,
2. Waffenrecht, Waffentechnik und Führung von Jagdwaffen einschließlich Faustfeuerwaffen,
3. Führung von Jagdhunden, Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen und Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
4. Jagd-, Tierschutz-, Wald- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

§ 5

Schießprüfung

(1) Die Schießprüfung wird auf dem Schießstand abgenommen. Die Leitung des Schießens obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hinzuziehen. Die Schießprüfung kann in zwei Gruppen zu gleicher Zeit abgehalten werden. Je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen bei der jeweiligen Gruppe anwesend sein.

(2) Die Schießprüfung besteht unter Beachtung der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. aus:

1. Schießen mit Büchsenpatronen oder Flintenlaufgeschossen

1.1 5 Schuß stehend angestrichen auf die DJV-Jagdscheibe Nummer 1 – links – (Rehbock), Entfernung 100 m. Es dürfen nur Büchsenpatronen verwendet werden, die mindestens für Rehwild zugelassen sind. Die Benutzung von Zielfernrohren ist gestattet. Es müssen mindestens drei Treffer in den Ringen 3 bis 10 erzielt werden. Mindestleistung 21 Ringe.

1.2 5 Schuß stehend freihändig auf laufende Keilerscheibe, Entfernung 35 m ohne Benutzung des Zielfernrohres wahlweise mit Büchsenpatronen, die mindestens für Schwarzwild zugelassen sind, oder mit Flintenlaufgeschossen. Es müssen mindestens drei Treffer in den Ringen 3 bis 10 erreicht werden. Mindestleistung 21 Ringe.

2. Flintenschießen mit Schrotpatronen

Wahlweise:

2.1 Laufender Kipphase 5mal vorgeführt, je Hase maximal 2 Schrotschüsse, Entfernung 35 m. Es müssen mindestens 3 Hasen durch Treffer kippen oder

2.2 10 Tontauben, 11 m Abstand, Trap, Tauben in einer Richtung und einer Höhe. Jede geworfene Taube darf zweimal beschossen werden. Es müssen mindestens drei Treffer erzielt werden.

(3) Schwerbehinderten kann der Prüfungsausschuß die Verwendung von Hilfsmitteln gestatten, wenn dadurch die Sicherheit der Waffenführung nicht beeinträchtigt wird und diese Hilfsmittel auch im praktischen Jagdbetrieb angewandt werden können.

(4) Ein Prüfling, der die Mindesttrefferzahl nicht erreicht, hat die Schießprüfung nicht bestanden.

(5) Die Schießprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling die Waffe unvorsichtig handhabt.

(6) Über die Ergebnisse ist eine Schießliste zu führen.

(7) Ein Prüfling hat die Möglichkeit, am gleichen Tag eine Schießdisziplin, die von ihm nicht erfüllt wurde, zu wiederholen.

§ 6

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt aus den vier Prüfungsfächern je 20 Fragen zusammen. Diese Fragen sind unter Aufsicht in einer Zeit von 3 Stunden schriftlich zu beantworten.

(2) Die Antworten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Können diese sich über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende. Die Antworten sind wie folgt zu bewerten:

im wesentlichen richtige Antworten : 2 Punkte,
teilweise richtige Antworten : 1 Punkt,
im wesentlichen unrichtige Antwort : 0 Punkte.

(3) Die Prüfung in den vier Prüfungsfächern wird wie folgt benotet:

38 Punkte und mehr	sehr gut	- 1 -
32 bis 37 Punkte	gut	- 2 -
26 bis 31 Punkte	befriedigend	- 3 -
20 bis 25 Punkte	ausreichend	- 4 -
14 bis 19 Punkte	mangelhaft	- 5 -
weniger als 14 Punkte	ungenügend	- 6 -

§ 7

Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Aus den vier Prüfungsfächern sind theoretische und praktische Aufgaben zu lösen. Die Prüfungszeit in einem Fach soll für den einzelnen Prüfling höchstens 10 Minuten betragen. Jeder Prüfling erhält für jedes Prüfungsfach eine Note, über die der Prüfungsausschuß entscheidet.

(2) In dem mündlich-praktischen Teil der Prüfung dürfen jeweils höchstens 15 Prüflinge an einem Prüfungstag geprüft werden.

(3) Die Leistungen der Prüflinge sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	- 1 -	für eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	- 2 -	für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	- 3 -	für eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	- 4 -	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	- 5 -	für eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend	- 6 -	für eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst Grundkenntnisse nur lückenhaft vorhanden sind.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(4) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling in dem in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Prüfungsfach die Waffe unvorsichtig handhabt.

§ 8**Ergebnis der Prüfung**

(1) Aus den Noten des schriftlichen und des mündlich-praktischen Teils ist für jedes Prüfungsfach eine Gesamtnote aus der Hälfte der Summe der beiden Einzelnoten zu bilden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Schießprüfung nicht bestanden ist,
2. der mündlich-praktische Teil der Prüfung nach § 7 Abs. 4 nicht bestanden ist,
3. der Prüfling in einem der in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer eine schlechtere Teilnote als mangelhaft – 5 – erhält,
4. der mittlere Wert der Gesamtnote nach Abs. 1 Satz 1 in einem Prüfungsfach unter ausreichend – 4 – liegt.

(2) Hat sich ein Prüfling unzulässiger Hilfsmittel bedient, so muß die betreffende Prüfungsleistung mit ungenügend – 6 – bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt das Prüfungsergebnis fest. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die wesentlichen Abschnitte des Prüfungsablaufes und die Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten. Die Niederschrift, die Schießliste und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der Jagdbehörde aufzubewahren.

(4) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster. Das Zeugnis ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling auf Verlangen ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

§ 9**Wiederholung der Prüfung**

Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht, so kann er sie frühestens im nächsten Jahr wiederholen.

Schwerin, den 4. Juni 1992

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

§ 10**Vorschriften über die Prüfung zur Erlangung des ersten Falknerjagdscheines**

(1) Wird eine Prüfung lediglich zur Erlangung des ersten Falknerjagdscheines abgelegt, entfällt die Schießprüfung nach § 4 Abs. 3, und im schriftlichen sowie mündlich-praktischen Teil der Prüfung werden Fragen aus dem Prüfungsfach des § 4 Abs. 3 Nr. 2 nicht gestellt.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind je 20 Fragen aus den Prüfungsfächern des § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 zu stellen und in einer Zeit von 2 1/4 Stunden zu beantworten.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Prüfling in einem der in § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 genannten Prüfungsfächer eine schlechtere Teilnote als mangelhaft – 5 – erhält,

2. der mittlere Wert der Gesamtnote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in einem Prüfungsfach unter ausreichend – 4 – liegt.

(4) Im Prüfungszeugnis ist zu vermerken, daß die Prüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen für den Erwerb eines Falknerjagdscheines abgelegt wurde.

§ 11**Gleichgestellte Prüfungen**

Als Jägerprüfung gilt auch die bestandene Prüfung im Fach Jagd in Verbindung mit der bestandenen Prüfung im jagdlichen Schießen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Fachbereich Forstwirtschaft Raben Steinfeld, und an deren Vorgängereinrichtung.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau.....

aus.....

Kreis.....

geboren am.....

in.....

Kreis.....

hat am.....

vor dem Prüfungsausschuß bei der Jagdbehörde des Kreises/kreisfreien Stadt

die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines/Falknerjagdscheines bestanden.

....., den.....

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

(Siegel)

Die Mitglieder

Herausgeber und Verleger:

Der Innenminister des Landes Me
Karl-Marx-Str. 1, O-2750 Schwe

Technische Herstellung und Ver

Landesverlags- und Druckgesells
Mecklenburg & Co. KG

Von-Stauffenberg-Straße 27, Schw
Fernruf 35 30, Telefax 37 51 37

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelver
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,- DM zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,20 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,40 DM zuzüglich Versandkosten
LVD Mecklenburg

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • 2 F 11564 B • Gebühr bezahlt
